

**Anlage gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht**

Als Bankprüfer der (des) ..... (Firma des Kreditinstituts) ..... übermittle(n) ich (wir) über das Geschäftsjahr des Kreditinstituts/der Zweigstelle eines Kreditinstituts gemäß § 9 BWG/der Zweigstelle eines Finanzinstituts gemäß § 11 BWG/gemäß § 13 BWG vom xx. xx. xxxx bis zum xx. xx. xxxx sowie über dessen Jahresabschluss/deren Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG zum xx. xx. xxxx die nachstehende Anlage zum Prüfungsbericht.

Name, Telefonnummer und e-mail Adresse des Sachbearbeiters:

Zur Prüfung nach § 63 Abs. 4 und 6 des Bankwesengesetzes habe(n) ich (wir) folgende besondere Prüfungshandlungen gesetzt:

Prüfungsdauer (in Personentagen): .....

Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Kreditinstituts (insbesondere zu Geschäftsentwicklung, Risikolage, Ertrags- und Vermögenslage):

Ich (Wir) habe(n) diese Anlage auf Grund meiner (unserer) pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 und 6 BWG erstellt, die Angaben in Teil I bis VII der Anlage geben das Prüfungsergebnis wieder.

(Datum)

(Bankprüfer)

**Teil I**

(Die zutreffende Antwort ist angekreuzt)

1. Bankwesengesetz – BWG		ja	nein – nicht behoben	nein - behoben	keine Geschäftsfälle	nicht anwendbar
<b>Allgemeine Bestimmungen, Konzession, Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen:</b>						
1.	Die Bankgeschäfte wurden unter Beachtung der bestehenden Berechtigung getätigt (§§ 1, 4 und 103 Z 5 BWG)	<input type="radio"/>				
2.	Bei der treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen wurde auf das Vorliegen einer Bewilligung gemäß § 6 BSpG geachtet	<input type="radio"/>				
3.	Die Anzeigepflichten gemäß § 10 Abs. 2, 5 und 6 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Die Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 3 erster Satz BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				

5.	Die jährliche Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 3 zweiter Satz BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß § 21 ff BWG wurde auf das Vorliegen der erforderlichen Bewilligung geachtet	<input type="radio"/>				
<b>Mindesteigenmittelerfordernis:</b>						
7.	Auf die Einhaltung des Eigenmittelerfordernisses des Kreditinstituts gemäß § 22 Abs. 1 BWG wurde geachtet	<input type="radio"/>				
8.	Auf die Einhaltung des Mindestkapitals gemäß § 22 Abs. 1 iVm § 103 Z 9 lit. b BWG wurde geachtet	<input type="radio"/>				
9.	Auf die Einhaltung des Eigenmittelerfordernisses der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 22 Abs. 1 BWG wurde geachtet	<input type="radio"/>				
10.	Die Bedingungen des § 22 BWG iVm der SolvaV für Netting-Vereinbarungen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
11.	Die Forderungswerte von Derivaten gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG wurden gemäß den Bestimmungen des § 22 Abs. 5 und 6 BWG ermittelt	<input type="radio"/>				
<b>Kreditrisiko:</b>						
12.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG	<input type="radio"/>				

Frage 15 und 38 sind nur zu beantworten, falls Frage 12 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 12 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

13.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b BWG	<input type="radio"/>				
-----	--	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Frage 16 ist nur zu beantworten, falls Frage 13 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 13 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

14.	Das Kreditinstitut nimmt gemäß § 22b Abs. 8 BWG eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren bei Forderungen der Forderungsklassen gemäß § 22b Abs. 2 Z 1 bis 3 BWG vor	<input type="radio"/>				
-----	--	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Falls Frage 14 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

15.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG ermittelt,	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Bemessung der Forderungswerte gemäß § 22a Abs. 2 BWG	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Zuteilung der Forderungen zur jeweiligen Forderungsklasse gemäß § 22a Abs. 4 BWG iVm § 22a Abs. 5 BWG und ihre ordnungsgemäße Gewichtung gemäß §§ 3 bis 28 SolvaV	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Voraussetzungen gemäß § 22a Abs. 8 BWG, soweit Forderungen eines Kreditinstituts gegenüber einem Kontrahenten mit 0 vH gewichtet wurden	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Voraussetzungen des § 22a Abs. 9 BWG, soweit Forderungen mit 0 vH gewichtet wurden	<input type="radio"/>				

	- beachtet § 22a Abs. 11 Z 1 BWG hinsichtlich des Ratings von anerkannten Rating-Agenturen	<input type="radio"/>				
	- beachtet § 22a Abs. 11 Z 2 BWG hinsichtlich des Ratings von Exportversicherungsagenturen	<input type="radio"/>				
	- beachtet § 22a Abs. 13 BWG hinsichtlich der durchgängigen Verwendung der Ratings von anerkannten Rating-Agenturen	<input type="radio"/>				
16.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b BWG ermittelt,					
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 21a Abs. 1 Z 1 BWG, dass die Systeme zur Steuerung und Beurteilung der Kreditrisiken ordnungsgemäß in das Risikomanagement, die Entscheidungsprozesse, den Kreditvergabeprozess, die kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung sowie die internen Kontrollsysteme und das Berichtswesen eingebunden sind, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen. <sup>1</sup>	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 21a Abs. 1 Z 2 BWG über Ratingsysteme zu verfügen, die aussagekräftige Ergebnisse hinsichtlich der Beurteilung von Schuldner- und Geschäftseigenschaften, eine aussagekräftige Risikodifferenzierung und präzise, konsistente quantitative Risikoschätzungen ermöglichen, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 21a Abs. 1 Z 5 BWG, über eine mit dem notwendigen Maß an Unabhängigkeit ausgestattete eigene unabhängige Organisationseinheit, die für die verwendeten internen Ratingsysteme zuständig ist, zu verfügen, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- wendet die bewilligten und dokumentierten Systeme zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses gemäß § 21a BWG nach wie vor in der gleichen Weise an wie in den	<input type="radio"/>				

<sup>1</sup> Erläuterung: Bei der Beurteilung kann davon ausgegangen werden, dass die bewilligten Systeme so wie in der Antragsdokumentation dokumentiert den entsprechenden Anforderungen genügen, es sei denn, es wurden Auflagen aufgetragen. In diesem Fall hat das KI die bewilligten Systeme gemäß der Auflage zu verbessern. Ob die gemäß Auflagenbericht des KI bereits abgearbeiteten Auflagen tatsächlich vollinhaltlich erfüllt sind, muss hier nicht abschließend beurteilt werden. Die Beurteilung muss jedoch über die grundsätzliche Eignung der Maßnahmen befinden und festgestellte Mängel darlegen.

	Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden.					
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 45 SolvaV, über geeignete Krisentests zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenmittelausstattung im Hinblick auf die Erfüllung des Mindesteigenmittelerfordernisses zu verfügen und diese regelmäßig durchzuführen, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Anzeigepflicht gemäß § 21a Abs. 3 BWG	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung, über geeignete Validierungsberichte gemäß § 21a Abs. 3 Z 3 BWG zu verfügen, die eine Aussage über die Einhaltung der Anforderungen an die Modellqualität gemäß § 41 und § 59 SolvaV beinhalten und ordnungsgemäß sowie den Tatsachen entsprechend erstellt werden	<input type="radio"/>				
	- beachtet gemäß dem Validierungsbericht gemäß § 21a Abs. 3 Z 3 BWG die Anforderungen an die Modellqualität gemäß § 37 und § 41 SolvaV jedenfalls insoweit, als dieser keine Hinweise auf wesentliche Mängel enthält	<input type="radio"/>				
<b>Verbriefungen:</b>						
17.	Die Methode zur Ermittlung gewichteter Forderungsbeträge von Verbriefungspositionen gemäß § 22c BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
18.	Die Bestimmungen des § 22d BWG über die Behandlung von Verbriefungspositionen beim Originator und Sponsor wurden beachtet	<input type="radio"/>				
19.	Die Bestimmungen des § 22e BWG über die Verbriefung revolvingender Forderungen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
20.	Die Bestimmungen des § 22f BWG über die Behandlung einer Verbriefungsposition beim Investor wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Handelsbuch:</b>						
21.	Für die Positionen des Handelsbuchs gemäß § 22n Abs. 1 BWG waren jederzeit ausreichende Eigenmittel in Höhe der Summe des Mindesteigenmittelerfordernisses gemäß § 22o Abs. 2 BWG verfügbar	<input type="radio"/>				
22.	Die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses nach der vereinfachten Berechnungsmethode für das Handelsbuch erfolgte unter Beachtung des § 22q BWG	<input type="radio"/>				
23.	Die Konsolidierung des Handelsbuches erfolgte unter Beachtung der Bestimmungen des § 24a BWG	<input type="radio"/>				
24.	Die Bedingungen des § 24a Abs. 3 und 4 BWG über die vorzeichenabhängige Konsolidierung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
25.	Bei der Positionsaufrechnung und Währungsumrechnung wurde § 203 SolvaV beachtet	<input type="radio"/>				
26.	Bei der Behandlung von Derivaten wurde § 204 SolvaV beachtet	<input type="radio"/>				

27.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für die Positionen des Handelsbuchs mit einem internen Modell gemäß § 22p BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
-----	--	-----------------------	-----------------------	--	--	--

Die Fragen 28 bis 34 und 41 sind nur zu beantworten, falls Frage 27 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 27 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

28.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis für die Positionen des Handelsbuchs nach einem internen Modell gemäß § 22p BWG ermittelt, beachtet § 21e Abs. 1 BWG hinsichtlich					
	- der Z 2, Beachtung der Anforderungen des § 22p Abs. 5 Z 1 lit. a, c bis e und g, Z 2, Z 3 lit. d und Z 5 BWG, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21e Abs. 4 Z 1 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- der Z 4, nachweisliche Bestätigung der Prognosegüte des Modells durch Rückvergleiche	<input type="radio"/>				
	- der Z 5, durchgängige Verwendung des internen Modells, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21e Abs. 4 Z 1 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- der Z 6, tägliche Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses	<input type="radio"/>				
29.	§ 21e Abs. 4 BWG über die Pflichten anzuzeigen, darzutun, vorzulegen, nachzuweisen und zu übermitteln wurde beachtet	<input type="radio"/>				
30.	Bei der Einbeziehung von Positionen in das Handelsbuch wurde § 22n Abs. 1 und 2 BWG beachtet	<input type="radio"/>				
31.	§ 22n Abs. 3 BWG über die Umbuchung von Positionen in das oder aus dem Handelsbuch wurde beachtet	<input type="radio"/>				
32.	§ 22n Abs. 4 BWG über die Berechnung der Positionen des Handelsbuchs mit aktuellen Marktpreisen wurde beachtet	<input type="radio"/>				
33.	§ 229 Abs. 1 SolvaV betreffend die Anpassung des Multiplikators wurde beachtet	<input type="radio"/>				
34.	Die Anzeigepflicht gemäß § 22q Abs. 3 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Kontrahentenausfallrisiko von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungszeit und Lombardgeschäften:</b>						
35.	Das Kreditinstitut verwendet ein internes Modell gemäß § 21f Abs. 1 BWG zur Bestimmung des Forderungswertes von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Die Fragen 36 und 37 sind nur zu beantworten, falls Frage 35 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 35 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

36.	Das Kreditinstitut, welches ein internes Modell gemäß § 21f Abs. 1 BWG zur Bestimmung des Forderungswertes von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist verwendet, beachtet § 21f Abs. 3 BWG hinsichtlich					
	- Z 4, nachweisliche Bestätigung der Prognosegüte des Modells durch Rückvergleiche	<input type="radio"/>				
	- Z 5, unabhängige Organisationseinheit für die Steuerung des Kontrahentenausfallrisikos, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21f Abs. 7 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- Z 6, ordnungsgemäße Einbindung des Modells in das tägliche Risikomanagement, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21f Abs. 7 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- Z 8, solide Krisentestverfahren, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21f Abs. 7 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
37.	§ 21f Abs. 7 BWG über die Pflichten anzuzeigen, darzutun, vorzulegen, nachzuweisen und zu übermitteln wurde beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Kreditrisikominderung:</b>						
38.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG ermittelt,					
	- beachtet § 22g Abs. 3 Z 1 BWG betreffend die einfache Methode	<input type="radio"/>				
	- beachtet § 22g Abs. 3 Z 2 BWG betreffend die umfassende Methode	<input type="radio"/>				
	- beachtet die §§ 83 bis 127, 129 bis 134 und 138 bis 155 SolvaV	<input type="radio"/>				
	- beachtet die übrigen Bestimmungen des § 22g Abs. 4 bis 6 BWG betreffend die kreditrisikomindernden Techniken	<input type="radio"/>				
39.	Das Kreditinstitut verwendet eigene Volatilitätsschätzungen bei der umfassenden Methode gemäß § 22g Abs. 3 Z 2 lit. b BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Die Frage 40 ist nur zu beantworten, falls Frage 39 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 39 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

40.	Das Kreditinstitut, welches eigene Volatilitätsschätzungen					
-----	--	--	--	--	--	--

	gemäß § 22g Abs. 3 Z 2 lit. b BWG verwendet, beachtet § 21c Abs. 1 BWG hinsichtlich					
	- Z 1, ordnungsgemäße Einbindung der Verfahren in das tägliche Risikomanagementsystem, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21c Abs. 3 Z 1 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- Z 2, nachweisliche Bestätigung der Prognosegüte des Modells durch Rückvergleiche	<input type="radio"/>				
	- § 136 Abs. 6 SolvaV	<input type="radio"/>				
	- § 137 Abs. 1 und 2 SolvaV, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21c Abs. 3 Z 1 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
41.	Die Anzeigepflicht gemäß § 21c Abs. 2 letzter Satz BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
42.	Das Kreditinstitut ermittelt den um den Effekt der Sicherheit angepassten Forderungswert im Falle von Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, bei denen es sich nicht um Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG handelt, sowie Lombardkredite betreffen, mittels eines internen Modells (§ 21c Abs. 2 BWG)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Die Fragen 43 und 44 sind nur zu beantworten, falls Frage 42 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 42 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

43.	Das Kreditinstitut, das den um den Effekt der Sicherheit angepassten Forderungswert im Falle von Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, bei denen es sich nicht um Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG handelt, sowie Lombardkredite betreffen, mittels eines internen Modells ermittelt (§ 21c Abs. 2 BWG), beachtet § 21c Abs. 2 BWG hinsichtlich	<input type="radio"/>				
	- Z 1, ordnungsgemäße Einbindung des Modells in das tägliche Risikomanagement des Kreditinstituts, weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21c Abs. 3 Z 1 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufлагenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- Z 3, Beachtung der Anforderungen des § 22g Abs. 9 Z 3 lit. a sublit. bb. BWG	<input type="radio"/>				
	- wendet die gemäß § 21c Abs. 2 BWG bewilligten und dokumentierten Verfahren nach wie vor in der gleichen Wei-	<input type="radio"/>				

	se an wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21c Abs. 3 Z 1 BWG für entsprechend befunden					
44.	§ 21c Abs. 3 BWG über die Pflichten anzuzeigen, darzutun, vorzulegen, nachzuweisen und zu übermitteln wurde beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Operationelles Risiko:</b>						
45.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Falls Frage 45 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

46.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Standardansatz gemäß § 22k BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
-----	---	-----------------------	-----------------------	--	--	--

Falls Frage 46 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

47.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22l BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
48.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22l BWG in Kombination mit dem Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG oder dem Standardansatz gemäß § 22k BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Die Fragen 49 bis 51 bzw. 55 sind nur zu beantworten, falls Frage 47 bzw. Frage 48 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 47 bzw. 48 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich. Die Fragen 52 bis 54 sind nur zu beantworten, falls Frage 46 bzw. Frage 48 mit „ja“ beantwortet wurde.

49.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22l BWG ermittelt, beachtet die Anforderungen gemäß § 21d Abs. 1 Z 1 BWG (qualitative Anforderungen) weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21d Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Aufgabenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
50.	§ 21d Abs. 3 BWG über die Pflichten anzuzeigen, darzutun, vorzulegen, nachzuweisen und zu übermitteln wurde beachtet	<input type="radio"/>				
51.	§ 22l Abs. 2 und 3 BWG und § 194 SolvaV über den Fortgeschrittenen Messansatz wurden beachtet	<input type="radio"/>				
52.	Das Kreditinstitut verwendet gemäß § 22k Abs. 8 BWG für die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko einen alternativen Indikator für die Geschäftsfelder Privatkundengeschäft und Firmenkundengeschäft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
53.	Das Kreditinstitut beachtet die Anforderungen gemäß § 22k Abs. 5 bis 7 BWG	<input type="radio"/>				

Die Frage 54 ist nur zu beantworten, falls Frage 52 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 52 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

54.	Das Kreditinstitut beachtet die Anforderungen gemäß § 22k Abs. 8 Z 2 und 3 BWG	<input type="radio"/>				
55.	Das Kreditinstitut, das den fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22i BWG mit dem Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG oder dem Standardansatz gemäß § 22k BWG kombiniert					
	- beachtet die Anforderung des § 22m Abs. 1 Z 1 BWG über die Erfassung sämtlicher operationeller Risiken weiterhin in der gleichen Weise wie in den Bewilligungsverfahren und angezeigten unwesentlichen Modelländerungen gemäß § 21d Abs. 3 Z 2 BWG für entsprechend befunden und in der Antragsdokumentation, deren Änderungen bzw. Erweiterungen dokumentiert. Wurden bescheidmäßige Auflagen dazu angeordnet, ist der Status der Auflagenerfüllung darzustellen.	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Anforderung des § 22m Abs. 1 Z 3 BWG über die Erfassung eines wesentlichen Teiles der operationellen Risiken durch den fortgeschrittenen Messansatz.	<input type="radio"/>				
<b>Ordnungsnormen (§§ 23 bis 29a BWG):</b>						
56.	Bei der Berechnung der Eigenmittel wurde § 23 BWG beachtet	<input type="radio"/>				
57.	Die Bestimmungen über die Konsolidierung (§ 24 BWG) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
58.	Die Bestimmungen über die Konsolidierung der offenen Devisen- und Goldpositionen (§ 24b BWG) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
59.	Die Liquiditätsbestimmungen des § 25 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
60.	§ 26 BWG iVm der OffV über die Offenlegungspflichten wurde beachtet	<input type="radio"/>				
61.	§ 26a BWG betreffend Offenlegungspflichten wurde beachtet	<input type="radio"/>				
62.	Die Bestimmungen der Großveranlagungen entsprechend § 27 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
63.	§ 27 Abs. 17 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
64.	Die Bestimmungen des § 28 BWG über Organgeschäfte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
65.	Die Beteiligungsgrenzen des § 29 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
66.	Das Wahlrecht zur Ermittlung der Ordnungsnormen auf Grundlage internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß § 29a BWG wurde angewendet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Die Fragen 67 bis 70 sind nur zu beantworten, falls Frage 66 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 66 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

67.	Die den Ordnungsnormen zugrunde liegenden Buchwerte von Bilanzposten wurden in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) für Zwischenabschlüsse bzw. Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung aller Sonderbestimmungen in den Ordnungsnormen	<input type="radio"/>				
-----	--	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

	erfasst, bewertet und abgebildet (§ 29a Abs. 5 BWG)					
68.	Gewinne und Verluste, unrealisierte Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen wurden nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erfasst und im Eigenkapital bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt (§ 29a Abs. 5 BWG)	<input type="radio"/>				
69	Die Konsolidierungsbestimmungen in § 24 Abs. 1 BWG wurden für die Kreditinstitutsgruppe nach § 30 BWG unter Berücksichtigung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) einschließlich der erforderlichen Schulden-, Aufwands- und Ertrags- sowie Zwischenergebniseliminierung befolgt (§ 29a Abs. 5 BWG)	<input type="radio"/>				
70.	Die nach § 29a Abs. 4 BWG erforderlichen Anpassungen (Prudential Filter) der offenen Rücklagen sind erfolgt	<input type="radio"/>				
<b>Kreditinstitutsgruppe:</b>						
71.	Die Bestimmungen des § 30 BWG über die Erfassung und Abgrenzung der Kreditinstitutsgruppe wurden beachtet	<input type="radio"/>				
72.	Die nachgeordneten Institute sind laut Bericht der internen Konzernrevision ihrer Informationspflicht gemäß § 30 Abs. 7 BWG nachgekommen	<input type="radio"/>				
<b>Verbraucherbestimmungen:</b>						
73.	Die Bestimmungen der §§ 32 bis 37 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Allgemeine Sorgfaltspflichten und Kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung:</b>						
74.	Die angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen Risiken gemäß § 39 Abs. 1 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
75.	Die angemessene Begrenzung der bankbetrieblichen Risiken gemäß § 39 Abs. 1 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
76.	Es wurde gemäß § 39 Abs. 1 BWG auf die Gesamtertragslage des Kreditinstituts Bedacht genommen	<input type="radio"/>				
77.	Im Zusammenhang mit Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren gemäß § 39 Abs. 2 BWG wurden die Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 10 BWG beachtet	<input type="radio"/>				
78.	In den Fällen des § 39 Abs. 2c BWG wurde auf die Sicherheit der dem Kreditinstitut anvertrauten fremden Gelder und die Einhaltung der Eigenmittel Bedacht genommen	<input type="radio"/>				
79.	Die Bestimmungen des § 39 Abs. 4 Z 2 und 3 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
80.	§ 39a BWG über kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung wurde beachtet	<input type="radio"/>				
80a.	§ 39b BWG über Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken wurde beachtet.	<input type="radio"/>				
<b>Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:</b>						
81.	Bei der Feststellung und Überprüfung der Identität wurden beachtet					
	– die Vorschriften des § 40 Abs. 1 BWG über die Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden	<input type="radio"/>				
	– die Vorschriften des § 40 Abs. 2 BWG über die Feststel-	<input type="radio"/>				

	lung und Überprüfung der Identität von Treuhändern und Treugebern					
	– die Vorschriften des § 40 Abs. 2a Z 1 BWG über die Feststellung und Überprüfung anhand risikobasierter und angemessener Maßnahmen der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern	<input type="radio"/>				
82.	Aus der Überprüfung der risikobasierten und angemessenen Maßnahmen ist kein Zuwiderhandeln gegen die Pflichten					
	– des § 40 Abs. 2a Z 2 BWG, Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– des § 40 Abs. 2a Z 3 BWG, eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung durchzuführen, ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– des § 40 Abs. 2e BWG, die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität auch auf die bestehende Kundschaft anzuwenden, ersichtlich	<input type="radio"/>				
83.	Eine Risikoanalyse gemäß § 40 Abs. 2b BWG wurde durchgeführt	<input type="radio"/>				
84.	Das Kreditinstitut verwendet Verfahren, die sicherstellen, dass gemäß § 40 Abs. 2d BWG bei nicht ausreichender Identifizierung und Informationslage keine Geschäfte abgewickelt werden	<input type="radio"/>				
85.	Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen, Belegen und Aufzeichnungen gemäß § 40 Abs. 3 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
86.	Die Vorschriften des § 40 Abs. 5 BWG betreffend Wertpapierkonten und Geschäftsbeziehungen gemäß § 12 DepG und des § 41 Abs. 1a BWG betreffend Sparkonten wurden beachtet	<input type="radio"/>				
87.	Das Kreditinstitut bedient sich zur Erfüllung der Pflichten nach § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 Dritter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Frage 88 ist nur zu beantworten, falls Frage 87 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 87 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.

88.	Die Vorschriften des § 40 Abs. 8 BWG betreffend die Erfüllung der Pflichten nach § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG durch Dritte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
89.	Die Vorgaben für vereinfachte Sorgfaltspflichten					
	– gemäß § 40a Abs. 4 BWG hinsichtlich des Nachweises der Identität der Treugeber wurden erfüllt	<input type="radio"/>				
	– gemäß § 40a Abs. 5 BWG hinsichtlich der Aufbewahrung ausreichender Informationen wurden erfüllt	<input type="radio"/>				
90.	Verstärkte Sorgfaltspflichten wurden angewendet					
	– gemäß § 40b Abs. 1 BWG in Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht	<input type="radio"/>				
	– gemäß § 40b Abs. 1 Z 1 BWG bei Ferngeschäft	<input type="radio"/>				
	– gemäß § 40b Abs. 1 Z 2 und § 40d Abs. 1 BWG bei Korrespondenzbanken aus Drittländern	<input type="radio"/>				
	– gemäß § 40b Abs. 1 Z 3 BWG bei Transaktionen oder	<input type="radio"/>				

	Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen					
91.	Aus der Überprüfung ist kein Zuwiderhandeln gegen § 41 Abs. 4 BWG hinsichtlich					
	– der Einführung angemessener und geeigneter Strategien und Verfahren für Verdachtsmeldungen gemäß Z 1 ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– der Einführung angemessener und geeigneter Strategien und Verfahren für die übrigen in Z 1 genannten Sorgfaltspflichten ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– der Mitteilung der Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in den Zweigstellen und Tochterunternehmen in Drittländern gemäß Z 2 ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– Schulungsmaßnahmen gemäß Z 3 ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– der Einrichtung von Systemen, um rasch Auskunft über Geschäftsbeziehungen geben zu können gemäß Z 4 ersichtlich	<input type="radio"/>				
	– des Beauftragten gemäß Z 6 ersichtlich	<input type="radio"/>				
91a.	Die Bestimmungen der Art. 5 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Interne Revision:</b>						
92.	Das Kreditinstitut hat die Anforderungen des § 42 BWG betreffend die interne Revision beachtet	<input type="radio"/>				
93.	Die interne Revision hat ihre Prüfungspflichten (Zweckmäßigkeit der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren gemäß § 39 Abs. 2 BWG; Anforderungen in § 64 SolvaV; Anforderungen in § 128 Abs. 4 Z 8 und 9 SolvaV; Anforderungen in § 137 Abs. 3 SolvaV; Anforderungen in § 225 Abs. 13 SolvaV; Anforderungen in § 252 SolvaV; übrige Anforderungen in § 42 BWG) beachtet	<input type="radio"/>				
94.	Die interne Revision hat über die Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen auf Grund durchgeführter Prüfungen quartalsweise auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstitutes sowie dem Prüfungsausschuss Bericht erstattet	<input type="radio"/>				
95.	Die interne Revision hat die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Kontroll- und Mitteilungsverfahren zur Vorbeugung der Geldwäscherei gem. § 42 Abs. 4 Z 3 iVm. § 41 BWG bestätigt	<input type="radio"/>				
96.	Die interne Revision des übergeordneten Kreditinstitutes hat die Aufgaben der internen Konzernrevision wahrgenommen (§ 42 Abs. 7 BWG)	<input type="radio"/>				
<b>Rechnungslegung, Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 230a ABGB:</b>						
97.	Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des BWG und der Anlage zu § 43 BWG iVm der JKAB-V wurden beachtet	<input type="radio"/>				
98.	Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde erteilt	<input type="radio"/>				

Frage 99 ist nur zu beantworten, falls Frage 98 mit „nein“ beantwortet wurde.

99.	Die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses (§ 63 Abs. 4 BWG) wird bestätigt	<input type="radio"/>				
100.	Es wurde kein Warnhinweis gemäß § 273 UGB abgegeben	<input type="radio"/>				
101.	Die Einhaltung des § 63 Abs. 6 Z 1 und 2 BWG wird bestätigt	<input type="radio"/>				
102.	Die Vorschriften gemäß § 65 Abs. 1 bis 3a BWG über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Anhanges und der Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
103.	Die Vorschriften gemäß § 65 Abs. 1, 2a und 3a BWG über die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernanhangs wurden beachtet	<input type="radio"/>				
104.	§ 66 BWG iVm § 230a ABGB sowie die Mündelsicherheitsverordnung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Weitere Bestimmungen:</b>						
104a.	Die Bestimmungen der Reservenmeldungsverordnung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
105.	Die Anzeigepflichten gemäß § 73 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
106.	Die Meldepflichten gemäß § 74 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
107.	Die Meldepflichten gemäß § 75 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
108.	§ 78 BWG (Moratorium und internationale Sanktionen) wurde beachtet	<input type="radio"/>				
109.	§ 92 BWG über die Einbringung in Aktiengesellschaften wurde beachtet	<input type="radio"/>				
110.	Die Zugehörigkeit zu einer Einlagensicherungseinrichtung gemäß § 93 BWG ist gegeben	<input type="radio"/>				
111.	§ 102 BWG betreffend Umwandlung von Partizipationskapital wurde beachtet	<input type="radio"/>				
<b>2. Sparkassengesetz – SpG</b>						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Satzungsänderung wurde gemäß § 13 Abs. 4 SpG der FMA vollständig und rechtzeitig angezeigt	<input type="radio"/>				
2.	Die Vorschriften des § 22 SpG über Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Widmungsrücklage wurden eingehalten	<input type="radio"/>				
3.	Die Behandlung des vorangegangenen Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss und die dazugehörigen Stellungnahmen erfolgten nach den Bestimmungen des § 11 der Prüfungsordnung für Sparkassen	<input type="radio"/>				
4.	Eine Verletzung von sonstigen Vorschriften des SpG wurde nicht festgestellt	<input type="radio"/>				

	<b>3. Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011</b>					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
<b>Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit:</b>						
1.	Es wurde darauf geachtet, dass Geschäfte nur im Umfang der bestehenden Berechtigung getätigt wurden (§ 5 InvFG 2011)	<input type="radio"/>				
2.	Die besondere Rücklage wurde gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 InvFG 2011 dotiert bzw. aufgelöst	<input type="radio"/>				
3.	Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Z 5 sowie § 8 Abs. 2 InvFG 2011 über die Eigenmittelerfordernisse der Kapitalanlagegesellschaft wurden beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Es wurde darauf geachtet, dass mindestens die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals jederzeit mündelsicher angelegt ist (§ 6 Abs. 2 Z 6 InvFG 2011)	<input type="radio"/>				
5.	Die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 6 Abs. 2 Z 8 und 9 InvFG 2011 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit:</b>						
6.	Die Bestimmungen des § 11 InvFG 2011 über Anlegerbeschwerden wurden beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Die Bestimmungen des § 15 InvFG 2011 über Compliance wurden beachtet	<input type="radio"/>				
8.	Die Bestimmungen des § 18 InvFG 2011 über persönliche Geschäfte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
9.	Die Bestimmungen des § 19 InvFG 2011 „Aufzeichnung von Portfoliogeschäften“, § 20 InvFG 2011 „Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen“ und § 21 „Aufbewahrungspflichten“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
10.	Die Bestimmungen des § 22 InvFG 2011 „Kriterien für die Feststellung von Interessenkonflikten“, § 23 InvFG 2011 „Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten“, § 24 InvFG 2011 „Unabhängigkeit beim Konfliktmanagement“ sowie des § 25 InvFG 2011 „Umgang mit Tätigkeiten, die einen potentiell nachteiligen Interessenkonflikt nach sich ziehen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
11.	Die Verfügungsbeschränkungen des § 27 InvFG 2011 über Anlegerschutz bei individueller Portfolioverwaltung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
12.	Die Bestimmungen des § 28 InvFG 2011 über die Übertragung von Aufgaben an Dritte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
13.	Die Bestimmungen des § 29 InvFG 2011, im besten Interesse der OGAW und ihrer Anteilhaber zu handeln, sowie die Sorgfaltspflichten des § 30 InvFG 2011 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
14.	Die Bestimmungen des § 32 InvFG 2011 über bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen für die verwalteten OGAW wurden beachtet	<input type="radio"/>				
15.	Die Bestimmungen des § 33 InvFG 2011 über allgemeine Grundsätze für die Bearbeitung von Aufträgen im Rahmen der kollektiven Portfolioverwaltung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
16.	Die Bestimmungen des § 34 InvFG 2011 über die Zusam-	<input type="radio"/>				

	menlegung und Zuweisung von Handelsaufträgen wurden beachtet					
17.	Die Bestimmungen des § 35 InvFG „Gewährung und Annahme von Vorteilen zum Nachteil des OGAW“ wurden beachtet.					
<b>Interne Revision:</b>						
18.	Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anforderungen des § 16 InvFG 2011 betreffend die interne Revision beachtet	<input type="radio"/>				
19.	Die interne Revision hat ihre Prüfungspflichten (Einhaltung der §§ 40, 40a, 40b, 40c, 40d und 41 BWG, Zweckmäßigkeit der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren gemäß § 39 Abs. 2 BWG; übrige Anforderungen in § 16 InvFG 2011) beachtet	<input type="radio"/>				
20.	Die interne Revision hat über die Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen auf Grund durchgeführter Prüfungen auch dem Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan der Verwaltungsgesellschaft Bericht erstattet (§ 14 Abs. 4 Z 2 und Abs. 5 InvFG 2011)	<input type="radio"/>				
<b>Verwaltungsgesellschaften in Mitgliedstaaten:</b>						
21.	Die Anzeigepflicht gemäß § 37 InvFG 2011 wurde beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Bestimmungen über die Depotbank:</b>						
22.	Die Bestimmungen der §§ 39 bis 45 InvFG 2011 über die Depotbank wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>OGAW:</b>						
23.	Die Bestimmungen des § 49 InvFG 2011 über den Rechenschafts- und Halbjahresbericht wurden beachtet	<input type="radio"/>				
24.	Die Fondsbestimmungen des § 53 InvFG 2011 wurden bei der Verwaltung der Fonds beachtet	<input type="radio"/>				
25.	Die Bestimmungen des § 55 InvFG 2011 „Ausgabe, Rücknahme und Auszahlung von Anteilen“, § 57 InvFG 2011 „Errechnung des Anteilswertes; Ausgabepreis“, sowie des § 129 InvFG 2011 „Angebot von Anteilen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
26.	Die Bestimmungen des § 58 InvFG 2011 über die Gewinnverwendung und Ausschüttungen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Veranlagungsbestimmungen:</b>						
27.	Die Veranlagungsvorschriften der §§ 66 bis 78 InvFG 2011 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 73 und 75 InvFG 2011 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
28.	Die Bestimmungen des § 73 InvFG 2011 betreffend Derivate wurden beachtet	<input type="radio"/>				
29.	Die Bestimmungen des § 75 InvFG 2011 betreffend Indexfonds wurden beachtet	<input type="radio"/>				
30.	Die Verfügungsbeschränkungen der §§ 80 bis 84 InvFG 2011 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
31.	Die Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung, BGBl. II Nr. 262/2011 (GMF-V.) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Risikomanagement des OGAW:</b>						

32.	Die Bestimmungen des § 85 InvFG 2011 über das Risikomanagementverfahren wurden beachtet	<input type="radio"/>				
33.	Die Bestimmungen des § 86 InvFG 2011 über die Risikomanagement-Grundsätze wurden beachtet	<input type="radio"/>				
34.	Die Bestimmungen des § 87 InvFG 2011 über die Risikomessung und das Risikomanagement wurden beachtet	<input type="radio"/>				
35.	Die Bestimmungen des § 88 InvFG 2011 betreffend das Liquiditätsrisikomanagement wurden beachtet	<input type="radio"/>				
36.	Die Bestimmungen des § 89 InvFG 2011 zur Berechnung des Gesamtrisikos wurden beachtet	<input type="radio"/>				
37.	Die Bestimmungen des § 90 InvFG 2011 betreffend den Commitment-Ansatz wurden beachtet	<input type="radio"/>				
38.	Die Bestimmungen des § 91 InvFG 2011 betreffend das Kontrahentenrisiko und die Emittentenkonzentration wurden beachtet	<input type="radio"/>				
39.	Die Bestimmungen des § 92 InvFG 2011 über die Verfahren zur Bewertung der OTC-Derivate wurden beachtet	<input type="radio"/>				
40.	Die Bestimmungen der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung, BGBI. II Nr. 266/2011 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Informationen der Anleger und Werbung:</b>						
41.	Die Bestimmungen des § 128 InvFG 2011 über die Werbung für OGAW-Anteile wurden beachtet	<input type="radio"/>				
42.	Die Bestimmungen der §§ 131 bis 133 InvFG 2011 betreffend Prospekte und Informationen für den Anleger wurden beachtet	<input type="radio"/>				
43.	Die Bestimmungen der §§ 134 und 135 über das Kundeninformationsdokument (KID) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
44.	Die Bestimmungen der §§ 136 bis 138 InvFG 2011 über Veröffentlichungen und Informationsmodalitäten wurden beachtet	<input type="radio"/>				
45.	Die Bestimmungen der KID-Verordnung, BGBI. II Nr. 265/2011 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Master-Feeder-Strukturen:</b>						
46.	Die Bestimmungen der §§ 93 bis 113 InvFG 2011 über Master-Feeder-Strukturen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Verschmelzungen:</b>						
47.	Die Bestimmungen der §§ 114 bis 126 InvFG 2011 über Verschmelzungen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
48.	Die Bestimmungen des § 127 InvFG 2011 über die Zusammenlegung von Fonds ohne grenzüberschreitenden Bezug wurden beachtet	<input type="radio"/>				
49.	Bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß § 10 Abs. 6 InvFG 2011 iVm § 21 BWG wurde auf das Vorliegen der erforderlichen Bewilligung geachtet	<input type="radio"/>				
<b>Spezialfonds:</b>						
50.	Die Bestimmungen der §§ 163 bis 165 InvFG 2011 über Spezialfonds wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Andere Sondervermögen:</b>						

51.	Die Bestimmungen der §§ 166 und 165 InvFG 2011 über Andere Sondervermögen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Pensionsinvestmentfonds:</b>						
52.	Die Bestimmungen der §§ 168 bis 174 InvFG 2011 betreffend Pensionsinvestmentfonds wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Anzeigepflichten an die FMA:</b>						
53.	Die Anzeigepflichten gemäß § 151 InvFG 2011 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Verbraucherbestimmungen:</b>						
54.	Die Bestimmungen des § 10 Abs. 6 InvFG 2011 in Verbindung mit §§ 35 bis 37 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>4. Bausparkassengesetz – BSpG</b>						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Bausparkasse hat keine anderen als die in § 2 Abs. 1 BSpG angeführten Geschäfte betrieben	<input type="radio"/>				
2.	Die Bausparkasse hat Beteiligungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 BSpG erworben	<input type="radio"/>				
3.	Die Bausparkasse hat § 2 Abs. 3 BSpG beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Bausparkasse wurden der aufsichtsbehördlich genehmigte Geschäftsplan sowie die Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Änderungen des Geschäftsplanes und der in § 4 Z 1 bis 8 BSpG genannten Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft wurden erst nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligung vorgenommen	<input type="radio"/>				
6.	Die Bausparkasse hat ihre Anzeigeverpflichtung gemäß § 7 Abs. 2 BSpG beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Die Bausparkasse hat gemäß § 8 Abs. 1 BSpG die Spar- und Tilgungszahlungen der Bausparer für das Bauspargeschäft, insbesondere zur angemessenen Verkürzung der Wartezeit, eingesetzt	<input type="radio"/>				
8.	Die Bausparkasse hat für künftige Auszahlungsverpflichtungen die notwendigen Vorsorgen (§ 8 Abs. 1 BSpG) getroffen	<input type="radio"/>				
9.	Bei der Anlage von Mitteln zur Vorsorge gemäß § 8 Abs. 1 BSpG wurde § 8 Abs. 3 BSpG beachtet	<input type="radio"/>				
10.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen über die Zuführung zum Fonds zur bauspartechnischen Absicherung beachtet	<input type="radio"/>				
11.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen über die Entnahme vom Fonds zur bauspartechnischen Absicherung beachtet	<input type="radio"/>				
12.	Die Bausparkasse hat gemäß § 9 Abs. 1 BSpG Maßnahmen getroffen, um Währungsrisiken aus ihrer Geschäftstätigkeit zu vermeiden	<input type="radio"/>				
13.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 BSpG über die Bildung von getrennten Zuteilungsmassen beachtet	<input type="radio"/>				
14.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen des § 10 BSpG	<input type="radio"/>				

	über die Sicherstellung der Darlehen beachtet					
15.	Eine nach § 11 Abs. 1 BSpG erlassene Verordnung wurde beachtet	<input type="radio"/>				
16.	Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des BWG und der Anlage zu § 12 BSpG iVm der JKAB-V wurden beachtet	<input type="radio"/>				
17.	Eine Verletzung von sonstigen Vorschriften des BSpG wurde nicht festgestellt	<input type="radio"/>				
	<b>5. Depotgesetz – DepotG</b>					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Bestimmungen des § 2 DepotG über die Sonderverwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
2.	Die Bestimmungen des § 3 DepotG über die Drittverwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
3.	Die Bestimmungen des § 4 DepotG über die Sammelverwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Die Bestimmungen des § 7 DepotG über die Summenverwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Bestimmungen des § 8 DepotG über die unregelmäßige Verwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Die Bestimmungen des § 10 DepotG über die Ermächtigung zur Verpfändung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Das Verwahrungsbuch gemäß § 11 DepotG wurde ordnungsgemäß geführt	<input type="radio"/>				
8.	Die Bestimmungen der §§ 13 bis 22 DepotG über das Stückerverzeichnis wurden beachtet	<input type="radio"/>				
	<b>6. Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen – FBSchVG</b>					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Der zur Fundierung der vom Kreditinstitut ausgegebenen Schuldverschreibungen gewidmete Deckungsstock war jederzeit ausreichend	<input type="radio"/>				
2.	Die Zusammensetzung der Deckungswerte erfolgte unter Beachtung des § 1 FBSchVG	<input type="radio"/>				
3.	Die sachliche Richtigkeit der Bewertung der Deckungswerte wird bestätigt	<input type="radio"/>				
4.	Das Deckungsregister wurde ordnungsgemäß geführt	<input type="radio"/>				
5.	Verfügungen über Deckungswerte wurden nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs gemäß § 1 Abs. 2 FBSchVG vorgenommen	<input type="radio"/>				
	<b>7. Hypothekengesetz – HypBG</b>					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Deckung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe war jederzeit ausreichend gemäß § 6 HypBG	<input type="radio"/>				
2.	Die Zusammensetzung der Deckungswerte erfolgte unter Beachtung der §§ 11 und 12 HypBG	<input type="radio"/>				
3.	Das Deckungsregister wurde ordnungsgemäß geführt	<input type="radio"/>				
4.	Die Bestimmungen der §§ 25 und 26 HypBG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Löschungen wurden nur mit Zustimmung des Treuhänders unter Beachtung des § 30 Abs. 4 HypBG vorgenommen	<input type="radio"/>				

6.	Das Kreditinstitut hat die Mitteilungen an den Treuhänder unter Beachtung des § 32 Abs. 2 HypBG erstattet	<input type="radio"/>				
<b>8. Pfandbriefgesetz – PfandbriefG</b>						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Deckungsbestimmungen des § 2 PfandbriefG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
2.	Die Bestimmungen über die Eintragung (§ 3 Abs. 1 PfandbriefG) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
3.	§ 7 iVm §§ 2 und 3 PfandbriefG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Das öffentlich-rechtliche Kreditinstitut hat § 10 PfandbriefG beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Bestimmungen der Pfandbriefverordnung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>9. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007</b>						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
<b>Melde- und Veröffentlichungspflichten</b>						
1.	Die Bestimmungen des § 64 WAG 2007 „Meldepflichten“ und des § 66 WAG 2007 „Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
2.	Die Bestimmungen des § 65 WAG 2007 „Veröffentlichungen nach dem Handel“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
<b>Organisationspflichten</b>						
3.	Die Bestimmungen des § 16 WAG 2007 „Bedingungen für die Bereitstellung von Informationen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Die Bestimmungen des § 17 WAG 2007 „Allgemeine organisatorische Anforderungen“ in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Einleitungsteil WAG 2007 hinsichtlich Kontrollmechanismen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Bestimmungen des § 18 WAG 2007 „Einhaltung der Vorschriften („Compliance“)" wurden beachtet hinsichtlich					
	- § 18 Abs. 1 bis 3 WAG 2007 – Festlegung von angemessenen Strategien und Verfahren zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen; Festlegung und laufende Einhaltung von angemessenen Grundsätzen und Verfahren zur Risikodeckung und Risikobeschränkung; dauerhafte Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Funktion	<input type="radio"/>				
	- § 18 Abs. 4 Z 1 WAG 2007 – Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse der mit der Compliance-Funktion betrauten Personen und deren Zugang zu relevanten Informationen	<input type="radio"/>				
	- § 18 Abs. 4 Z 2 WAG 2007 – Benennung eines Compliance-Beauftragten	<input type="radio"/>				
6.	Die Ausnahme des § 18 Abs. 4 WAG 2007 Schlussteil hinsichtlich der in § 18 Abs. 4 Z 3 und 4 WAG 2007 genannten Anforderungen wurde nicht in Anspruch genommen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Die Frage 7 ist nur zu beantworten, falls Frage 6 mit „ja“ beantwortet wurde.

7.	Die Bestimmungen des § 18 WAG 2007 „Einhaltung der Vorschriften („Compliance“)" wurden hinsichtlich § 18 Abs. 4 Z 3 und 4 WAG 2007 beachtet – Verbot der Selbstüberwachung bei relevanten Personen die in die Compliance-Funktion eingebunden sind; Vergütung der relevanten Personen die in die Compliance-Funktion eingebunden sind	<input type="radio"/>				
8.	Die Bestimmungen des § 19 WAG 2007 „Risikomanagement“ wurden hinsichtlich § 19 Abs. 1 Z 1 bis 3 WAG 2007	<input type="radio"/>				

	beachtet – Festlegung und laufende Anwendung von Leitlinien und Verfahren für das Risikomanagement; Implementierung von wirksamen Vorkehrungen, Abläufen und Mechanismen zur Risikosteuerung; Überwachung					
9.	Die Ausnahme des § 19 Abs. 3 WAG 2007 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 WAG 2007 hinsichtlich der dauerhaften Einrichtung einer unabhängigen Risikomanagementfunktion wurde nicht in Anspruch genommen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	Die Frage 10 ist nur zu beantworten, falls Frage 9 mit „ja“ beantwortet wurde.					
10.	Die Bestimmungen des § 19 WAG 2007 „Risikomanagement“ wurden hinsichtlich § 19 Abs. 2 WAG 2007 beachtet – dauerhafte Einrichtung einer unabhängigen Risikomanagementfunktion	<input type="radio"/>				
11.	Die Bestimmungen des § 20 WAG 2007 „Interne Revision“ wurden hinsichtlich § 20 Z 1 bis 3 WAG 2007 beachtet – Erstellung und dauerhaften Umsetzung eines Revisionsprogramms; Ausgabe von Empfehlungen; Überprüfung der Einhaltung von Empfehlungen der internen Revision	<input type="radio"/>				
12.	Die Ausnahme des § 20 erster Satz WAG 2007 hinsichtlich der dauerhaften Einrichtung einer unabhängigen internen Revision wurde nicht in Anspruch genommen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	Die Frage 13 ist nur zu beantworten, falls Frage 12 mit „ja“ beantwortet wurde.					
13.	Die Bestimmungen des § 20 WAG 2007 „Interne Revision“ wurden hinsichtlich § 20 WAG 2007 erster Satz beachtet – dauerhafte Einrichtung einer von den übrigen Funktionen und Tätigkeiten getrennten und unabhängigen internen Revision	<input type="radio"/>				
14.	Die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 WAG 2007 hinsichtlich der in den §§ 18 bis 20 WAG 2007 vorgesehenen Berichte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
15.	Die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 3 WAG 2007 „Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen“ in Verbindung mit Art. 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
16.	Die Bestimmungen des § 24 WAG 2007 „Arten der persönlichen Geschäfte“ in Verbindung mit § 23 WAG 2007 „Persönliches Geschäft“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
17.	Die Bestimmungen des § 25 WAG 2007 „Auslagerung von wesentlichen betrieblichen Aufgaben an Dienstleister“ sowie der Anlage 1 zu § 25 WAG 2007 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
18.	Die Bestimmungen des § 26 WAG 2007 „Auslagerung von Privatkundenportfolios an Dienstleister im Drittland“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
19.	Die Bestimmungen des § 27 WAG 2007 „Erbringung von Dienstleistungen über einen anderen Rechtsträger“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
20.	Die Bestimmungen des § 28 WAG 2007 „Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
21.	Die Bestimmungen des § 29 WAG 2007 „Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden“, der §§ 30 und 31 WAG 2007 „Hinterlegung von Kundenfinanzinstrumenten“ und „Hinterlegung von Kundengeldern“ und die Bestimmungen des § 32 WAG 2007 „Verwendung der Finanzinstrumente von Kunden“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
22.	Die Bestimmungen des § 34 WAG 2007 „Für Kunden potenziell nachteilige Interessenkonflikte“ und § 35	<input type="radio"/>				

	WAG 2007 „Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten“ wurden beachtet					
23.	Die Bestimmungen des § 36 WAG 2007 „Finanzanalysen“ und des § 37 WAG 2007 „Zusätzliche organisatorische Anforderungen für die Erstellung von Finanzanalysen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
	<b>Wohlverhaltensregeln</b>					
24.	Die Bestimmungen des § 38 WAG 2007 „Allgemeine Pflichten“ betreffend Handeln im besten Interesse des Kunden wurden beachtet	<input type="radio"/>				
25.	Die Bestimmungen des § 39 Abs. 1 und 2 WAG 2007 „Gewährung und Annahme von Vorteilen“ wurden unter Berücksichtigung der Ausnahmen in § 39 Abs. 3 Z 1 bis 3 und Abs. 4 WAG 2007 beachtet	<input type="radio"/>				
26.	Die Bestimmungen des § 40 WAG 2007 „Angemessene Informationen“ in Verbindung mit Anlagen 1 bis 4 zu § 40 WAG 2007 und des § 41 WAG 2007 „Bedingungen für redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen“ (einschließlich Marketingmitteilungen) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
27.	Die Bestimmungen des § 42 WAG 2007 „Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
28.	Die Bestimmungen des § 44 WAG 2007 „Eignung von Anlageberatungs- und Portfolioverwaltungsdienstleistungen“ in Verbindung mit § 43 WAG 2007 „Allgemeine Bestimmungen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
29.	Die Bestimmungen des § 45 WAG 2007 „Angemessenheit von sonstigen Wertpapierdienstleistungen“ in Verbindung mit § 43 WAG 2007 „Allgemeine Bestimmungen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
30.	Die Bestimmungen des § 46 WAG 2007 „Geschäfte, die nur in der Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen bestehen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
31.	Die Bestimmungen des § 47 WAG 2007 „Dokumentation der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
32.	Die Bestimmungen der §§ 48 bis 51 WAG 2007 „Berichtspflichten gegenüber Kunden“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
33.	Die Bestimmungen des § 52 WAG 2007 „Bestmögliche Durchführung“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
34.	Die Bestimmungen des § 53 WAG 2007 „Organisatorische Vorschriften über die Durchfüh­rungs­politik“ wurden beachtet hinsichtlich					
	- § 53 Abs. 1 WAG 2007 – Informations- und Zustimmungspflicht im Hinblick auf die Durchfüh­rungs­politik	<input type="radio"/>				
	- § 53 Abs. 2 und 3 WAG 2007 – Überwachungs- und Überprüfungs­pflichten im Hinblick auf die Durchfüh­rungs­politik	<input type="radio"/>				
35.	Die Bestimmungen des § 54 WAG 2007 „Besondere Vorschriften für Privatkunden“ wurden beachtet hinsichtlich					
	- § 54 Abs. 1 WAG 2007 – Bestimmung des bestmöglichen Ergebnisses am Gesamtentgelt	<input type="radio"/>				
	- § 54 Abs. 2 WAG 2007 – besondere Informationspflichten bei der Übermittlung von Angaben	<input type="radio"/>				
36.	Die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 WAG 2007 hinsichtlich „Bearbeitung von Kundenaufträgen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
37.	Die Bestimmungen der §§ 58 bis 60 WAG 2007 „Professionelle Kunden“ und „Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien“ sowie die Bestimmungen des § 61 WAG 2007 „Information über die Kundeneinstufung“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
38.	Die Bestimmungen der §§ 62 bis 63 WAG 2007 „Unerbetene Nachrichten und Haustürgeschäfte“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				

	<b>Besondere Vorschriften betreffend multilaterale Handelssysteme</b>					
39.	Die Bestimmungen der §§ 67 und 68 WAG 2007 „Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF)“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
	<b>Besondere Vorschriften betreffend systematische Internalisierer</b>					
40.	Die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 WAG 2007 „Systematische Internalisierer“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
	<b>10. E-Geldgesetz 2010</b>					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	E-Geld wurde gemäß § 17 E-Geldgesetz 2010 stets zum Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrages ausgegeben	<input type="radio"/>				
2.	Die Bestimmungen betreffend Rücktauschbarkeit, Rücktauschbedingungen und Entgelte gemäß §§ 18 und 19 E-Geldgesetz 2010 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
3.	Das Verbot der Verzinsung von E-Geld gemäß § 20 E-Geldgesetz 2010 wurde beachtet	<input type="radio"/>				
	<b>11. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG</b>					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) hat darauf geachtet, ausschließlich Geschäftstätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 21 BWG (§ 19 Abs. 2 BMSVG) auszuüben	<input type="radio"/>				
2.	Die BV-Kasse hat darauf geachtet, keine Hilfs- und Nebentätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 3 BWG auszuüben (§ 3 Abs. 7 lit. c BWG)	<input type="radio"/>				
3.	Die BV-Kasse hielt keine Beteiligungen an anderen Unternehmen, welche andere als operative oder sonstige mit dem Betrieblichen Vorsorgekassengeschäft verbundene Aufgaben wahrnehmen (§ 19 Abs. 3 BMSVG)	<input type="radio"/>				
4.	Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 BMSVG über die Eigenmittelausstattung der BV-Kasse wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 letzter Satz BMSVG über die ordnungsgemäße Verwendung der Rücklage wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Die Kapitalgarantie wurde durch eine ausreichend dotierte Rücklage (§ 20 Abs. 2 BMSVG) oder vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG (§ 20 Abs. 4 BMSVG) abgesichert	<input type="radio"/>				
7.	Gewährte die BV-Kasse eine Zinsgarantie, so wurde diese durch eine ausreichend dotierte Rücklage (§ 20 Abs. 3 BMSVG) oder vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG (§ 20 Abs. 4 BMSVG) abgesichert	<input type="radio"/>				
8.	Sofern die Absicherung der Kapitalgarantie und/oder Zinsgarantie vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG erfolgte, wurden die Kosten dieser Absicherung nicht dem einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögen angelastet (§ 20 Abs. 4 BMSVG)	<input type="radio"/>				
9.	Wurde eine Kapitalgarantie und/oder Zinsgarantie vollständig durch eine befristete Garantie eines Kreditinstituts gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG abgesichert, so war gewährleistet, dass die Bedingungen des § 20 Abs. 4 BMSVG beachtet wurden	<input type="radio"/>				

10.	Die Bestimmung des § 21 Abs. 1 BMSVG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wurde beachtet	<input type="radio"/>				
11.	Die Bestimmung des § 21 Abs. 3 BMSVG über die Aufsichtsratspflichtigkeit bestimmter Geschäfte wurde beachtet	<input type="radio"/>				
12.	Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig gemäß § 21 Abs. 5 BMSVG informiert und mit dem Vorstand über die Veranlagungspolitik beraten	<input type="radio"/>				
13.	Die Erwerbsverbote des § 23 BMSVG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
14.	Die Bestimmungen des § 24 BMSVG über die Ausgestaltung der Kapital- und Zinsgarantie wurden beachtet	<input type="radio"/>				
15.	Die Bestimmungen des §§ 25, 60 und 69 BMSVG über die Ausgestaltung der Konten und die Information der Anwartschaftsberechtigten wurden beachtet	<input type="radio"/>				
16.	Die Verwaltungskosten waren für sämtliche Beitragszahler der BV-Kasse bzw. für sämtliche vom Rahmenvertrag im Sinne des § 70 BMSVG erfassten Rechtsanwälte und Ziviltechniker gleich und lagen mit Ausnahme von § 70 BMSVG in einer Bandbreite zwischen 1 vH und 3,5 vH der Abfertigungsbeiträge (§ 26 Abs. 1 BMSVG)	<input type="radio"/>				
17.	Bei Übertragungen von Altabfertigungsanwartschaften wurde von der BV-Kasse kein Kostenbeitrag einbehalten, der 1,5 vH des Übertragungswertes bzw. 500 Euro je Abfertigungsanwartschaft überstieg (§ 26 Abs. 2 BMSVG)	<input type="radio"/>				
18.	Für die Veranlagungen des Abfertigungsvermögens wurden keine anderen als die in den §§ 26 Abs. 3 Z 1 und 70 BMSVG angeführten Kosten verrechnet	<input type="radio"/>				
19.	Für die Veranlagungen des Abfertigungsvermögens wurde mit Ausnahme von § 70 BMSVG keine höhere als die in § 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG höchst zulässige Vergütung verrechnet	<input type="radio"/>				
20.	Die sonstigen Bestimmungen betreffend Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 4 und 5 sowie des § 70 BMSVG) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
21.	Es wurde zumindest ein Kooperationsvertrag gemäß § 27 Abs. 1 BMSVG abgeschlossen	<input type="radio"/>				
22.	Die Rahmenbedingungen des § 27 Abs. 2 BMSVG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
23.	Es wurde zumindest eine Veranlagungsgemeinschaft im Sinne des § 28 Abs. 1 BMSVG eingerichtet	<input type="radio"/>				
24.	Wurden mehrere Veranlagungsgemeinschaften gebildet, so wurden diesbezüglich § 28 Abs. 2 BMSVG und eine nach dieser Bestimmung erlassene Verordnung der FMA beachtet	<input type="radio"/>				
25.	Die Veranlagungsbestimmungen für jede Veranlagungsgemeinschaft wurden unter Beachtung des § 29 BMSVG aufgestellt	<input type="radio"/>				
26.	Die Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
27.	Die Bewertungsregeln des § 31 BMSVG wurden eingehalten	<input type="radio"/>				
28.	Die Bestimmungen des § 32 BMSVG über die Depotbank wurden beachtet	<input type="radio"/>				
29.	Die Zuweisung der Veranlagergebnisse erfolgte unter Beachtung der Bestimmungen des § 33 BMSVG	<input type="radio"/>				
30.	Die Veranlagergebnisse wurden unter Beachtung des § 33 BMSVG den Konten der Anwartschaftsberechtigten zugewiesen	<input type="radio"/>				
31.	Die Verfügungsbeschränkungen des § 35 Abs. 1 BMSVG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
32.	Es wurde darauf geachtet, Kurssicherungsgeschäfte ausschließlich als Nebengeschäfte im Zusammenhang mit Veranlagungen gemäß § 30 BMSVG zu deren Absicherung zu	<input type="radio"/>				

	tätigen (§ 35 Abs. 2 BMSVG)					
33.	Die BV-Kasse hat ihre aufsichtsrechtlichen Meldepflichten gemäß § 39 Abs. 1 und 4 BMSVG beachtet	<input type="radio"/>				
34.	Die Vorschriften des § 40 BMSVG über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht wurden beachtet	<input type="radio"/>				
35.	Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften der Anlagen zu § 40 BMSVG iVm der JKAB-V wurden beachtet	<input type="radio"/>				
36.	Eine Verletzung der sonstigen Vorschriften des 2.Teils sowie des 4. Abschnitts des 4. Teils und des 4. Abschnitts des 5. Teils des BMSVG oder der auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Bescheide wurde nicht festgestellt	<input type="radio"/>				
37.	Die Bestimmung des § 3 Abs. 7 BWG über die Eigenmittelerfordernisse der BV-Kasse (§ 18 Abs. 1 BMSVG) wurde beachtet	<input type="radio"/>				
	<b>12. Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG</b>					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Es wurde auf den ausschließlichen Betrieb von Immobilienfondsgeschäften und damit im Zusammenhang stehenden Geschäften geachtet (§ 2 Abs. 2 ImmoInvFG)	<input type="radio"/>				
2.	Die besondere Rücklage wurde gemäß § 2 Abs. 6 ImmoInvFG dotiert bzw. aufgelöst	<input type="radio"/>				
3.	Mindestens die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals war jederzeit mündelsicher angelegt (§ 2 Abs. 7 ImmoInvFG)	<input type="radio"/>				
4.	Die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 2 Abs. 9 ImmoInvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 ImmoInvFG über die Übertragung von Aufgaben an Dritte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Die Verfügungsbeschränkungen der §§ 4 und 5 ImmoInvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 ImmoInvFG über die Ausgabe der Anteilscheine und über die Berechnung des Anteilswertes und des Ausgabepreises sowie die Veröffentlichungs- und Prospektspflichten wurden beachtet	<input type="radio"/>				
8.	Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 ImmoInvFG über die Eintragungen im Grundbuch wurden beachtet	<input type="radio"/>				
9.	Die Bestimmungen des § 13 ImmoInvFG über die Rechnungslegung und die Veröffentlichung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
10.	Die Bestimmungen des § 14 ImmoInvFG über Gewinn und Gewinnverwendung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
11.	Die Bestimmungen des § 18 ImmoInvFG über Erwerbsverbote für Organe der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und der Depotbank wurden beachtet	<input type="radio"/>				
12.	Die Bestimmungen des § 19 ImmoInvFG über die Form der Veröffentlichungen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
13.	Die Veranlagungsvorschriften des § 21 ImmoInvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
14.	Die Bestimmungen des § 22 ImmoInvFG über die Mindeststreuung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
15.	Die Bestimmungen des § 23 ImmoInvFG über die Grundstücks-Gesellschaften wurden beachtet	<input type="radio"/>				
16.	Die Voraussetzungen und Grenzen bei der Darlehensgewährung an Grundstücks-Gesellschaften gemäß § 24 ImmoInvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
17.	Die monatlichen Vermögensaufstellungen der Grundstücks-Gesellschaften wurden bei der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und der Depotbank eingereicht und einmal jährlich an Hand des Jahresabschlusses der Grundstücks-	<input type="radio"/>				

	Gesellschaft gemäß § 25 Abs. 1 ImmoInvFG geprüft					
18.	Sämtliche Vermögensgegenstände der Grundstücks - Gesellschaften wurden gemäß § 25 Abs. 2 ImmoInvFG bewertet	<input type="radio"/>				
19.	Die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 ImmoInvFG über die Einstellung der Werte der Grundstücks-Gesellschaften wurden beachtet	<input type="radio"/>				
20.	Die Vereinbarung mit der Grundstücks-Gesellschaft wurde gemäß § 26 ImmoInvFG getroffen	<input type="radio"/>				
21.	Die Befugnisse der Depotbank gemäß § 28 ImmoInvFG wurden sichergestellt	<input type="radio"/>				
22.	Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 ImmoInvFG über die Bestellung von Sachverständigen, insbesondere betreffend die Ausschließungsgründe, wurden beachtet	<input type="radio"/>				
23.	Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 ImmoInvFG über die Bewertung der Vermögenswerte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
24.	Bei Beteiligungen nach § 23 ImmoInvFG wurden sämtliche Angaben in den Vermögensaufstellungen der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien gemäß § 29 Abs. 3 ImmoInvFG angeführt	<input type="radio"/>				
25.	Die nach § 30 ImmoInvFG in den Fondsbestimmungen festgelegten Anforderungen zur Risikomischung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
26.	Die Bestimmungen des § 32 ImmoInvFG über die Liquidität wurden beachtet	<input type="radio"/>				
27.	Die Voraussetzungen und Beschränkungen für Geschäfte mit derivativen Produkten gemäß § 33 ImmoInvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
28.	Die Fondsbestimmungen des § 34 ImmoInvFG wurden bei der Verwaltung der Fonds beachtet	<input type="radio"/>				
29.	Die Bestimmungen des § 35 ImmoInvFG über die Depotbank wurden beachtet	<input type="radio"/>				
30.	Die Bestimmungen des § 36 ImmoInvFG über die Werbung für Anteilscheine wurden durch die Kapitalanlagegesellschaft beachtet	<input type="radio"/>				
31.	Die Bestimmung des § 3 Abs. 4a BWG über die Eigenmittelefordernisse der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (§ 2 Abs. 1 ImmoInvFG) wurde beachtet	<input type="radio"/>				

## Teil II

### 1. Erläuterungen und Darstellungen des Bankprüfers zu

- a) Gesetzesverletzungen in Teil I (bei Antworten: „nein - nicht behoben“ oder „nein - behoben“)
- b) Ausnahmen des Kreditinstituts/der Zweigstelle eines Kreditinstituts gemäß § 9 Abs. 1 BWG/der Zweigstelle eines Finanzinstituts gemäß § 11 BWG/gemäß § 13 BWG von Bestimmungen der in Teil I angeführten Gesetze (bei Antwort: „nicht anwendbar“)
- c) gegebener Inanspruchnahme der Ausnahme des § 18 Abs. 4 WAG 2007 Schlussteil hinsichtlich der in § 18 Abs. 4 Z 3 und 4 WAG 2007 genannten Anforderungen
- d) gegebener Inanspruchnahme der Ausnahme des § 19 Abs. 3 WAG 2007 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 WAG 2007 hinsichtlich der dauerhaften Einrichtung einer unabhängigen Risikomanagementfunktion
- e) gegebener Inanspruchnahme der Ausnahme des § 20 erster Satz WAG 2007 hinsichtlich der dauerhaften Einrichtung einer unabhängigen internen Revision

### 2. Wesentliche Feststellungen des Bankprüfers über Vorfälle oder Tatsachen, für die keine Fragestellung in Teil I vorgesehen ist, insbesondere

- a) zu vorhandenen wesentlichen nicht börsennotierten Veranlagungen in Form von Kreditforderungen, Nachrangforderungen, Genussrechten, bedingtem oder wandelbarem Kapital (z.B. Besserungskapital) oder Eigenkapital gegenüber Stiftungen oder Zweckgesellschaften in „off-shore Finanzplätzen“ oder mit solchen abgeschlossenen außerbilanzmäßigen Geschäften
- b) zu unterjährig eingetretenen wesentlichen Verlusten aus offenen Positionen aus Derivaten, für die keine Bewertungseinheiten gebildet wurden
- c) zu zum Zwecke der Darstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Ordnungsnormen abgegebenen, erhaltenen oder in Anspruch genommenen Garantien, Gewährungen von Besserungskapital etc. durch den Eigentümer oder durch mit diesem verbundene Unternehmen sowie durch Stiftungen bzw. diesen vergleichbare Rechtsinstitute oder generell durch Dritte
- d) zur Internen Revision (§ 42 BWG)
- e) zu sonstigen aufsichtsrelevanten Vorgängen

**Teil III**

**Anwendung der Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis**

		ja	nein
1.	Das Kreditinstitut ist übergeordnetes Institut gemäß § 30 Abs. 1 BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	Ausnahmebestimmungen des § 24 Abs. 3a BWG werden angewendet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	Das Kreditinstitut ist gemäß § 30 Abs. 4 BWG befreit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Falls Frage 3 mit „ja“ beantwortet wurde, ist anzugeben, wer übergeordnetes Kreditinstitut ist:

		Anzahl
4.	Zahl der übergeordneten Finanzholdinggesellschaften, einschließlich jener, die am Kreditinstitut mit zumindest 20% gemäß § 30 Abs. 1 Z 7 BWG beteiligt sind	

Falls Frage 4 mit einer Zahl größer als Null beantwortet wurde, sind folgende Informationen in Abhängigkeit von der Anzahl anzugeben:

Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 1	Name der Finanzholdinggesellschaft 1
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 2	Name der Finanzholdinggesellschaft 2
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 3	Name der Finanzholdinggesellschaft 3
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 4	Name der Finanzholdinggesellschaft 4
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 5	Name der Finanzholdinggesellschaft 5

Falls Frage 4 mit einer Zahl größer Null beantwortet wurde, sind für jede Gruppe, an deren Spitze eine der gemeldeten Finanzholdinggesellschaften steht, in der Reihenfolge obiger Aufstellung jeweils folgende komprimierte Angaben zu tätigen:

1. anrechenbare konsolidierte Eigenmittel  
.....
2. konsolidiertes (Mindest-)Eigenmittelerfordernis  
.....
3. Eigenmittelüberschuss  
.....
4. Eigenmittelfehlbetrag  
.....
5. konsolidierte Bilanzsumme  
.....

**Teil IV**

Fragen 1 bis 4 sind nur für das Kreditinstitut, Frage 5 auch für die Kreditinstitutsgruppe und Frage 6 nur für die Kreditinstitutsgruppe auszufüllen.

Die Werte sind in Tausend Euro anzugeben.

**Berichtsjahr (Bilanzstichtag)**

1.	Wertberichtigungen und Rückstellungen für Forderungen und außerbilanzmäßige Geschäfte	
		<b>Risikokosten</b>
		<b>Kreditgeschäft</b>
		<b>andere</b>
	Veränderungsrechnung	<b>Betrag</b>
	Bilanzstichtag des Vorjahres	
	– Verbrauch	
	– Auflösung	
	+ Neubildung	
	= Endstand	
	Hievon Einzelwertberichtigungen	
	Direktabschreibungen	
	Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen	

2. Gliederung des Risikovolumens

	Berichtsjahr		
Ratingklasse	Gliederung der Kredite (Forderungen an Kreditinstitute und Kunden [jeweils der höhere Wert von Rahmen/Ausnützung], Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und die gemäß Anlage 1 zu § 22 BWG gewichteten außerbilanzmäßige Geschäfte in Risikokategorien)	EWB	Sicherheiten
a) ohne erkennbares Ausfallrisiko			
b) anmerkungsbefürftig			
c) notleidend			
d) uneinbringlich			
Summe lit. a bis d			

Geprüftes Volumen der Forderungen an Kunden im Berichtsjahr	
Anteil des geprüften Volumens am Gesamtvolumen Forderungen an Kunden in %	

3.	Kreditrisiko-Kennzahlen	Nach BWG Definition	Nach institutsinterner Definition
a)	NPL – Ratio		
b)	Coverage Ratio (1)		
c)	Coverage Ratio (2)		

4.	Wesentliche bemerkenswerte Kredite gemäß § 63 Abs. 4 Z 8 BWG wurden vergeben			
		Kreditnehmer/ Identnummer	Rahmen und Aus- nützung	Sicherhei- ten
5.	Hedgefonds Exposure	<b>Marktwerte</b>	<b>Buchwerte</b>	
5.1.	Investment-Exposure			
5.1.a)	Hievon Dach-Hedgefonds			
5.1.b)	Hievon kapitalgarantiert			
5.2.	Kredit-Exposure	---		
5.2.a)	Hievon besichert	---		
5.2.b)	Hievon unbesichert	---		
6.	Volumen des konsolidierten Han- delsbuches	<b>Volumen</b>		

**Teil V**

Die Werte sind in Tausend Euro anzugeben. Wird kein Kapital gemäß § 39a Abs. 1 BWG bzw. kein Eigenmittelerfordernis errechnet, ist eine „Qualitative Beschreibung“ dieser Risikoart abzugeben. Jedenfalls sind jedoch die Methoden und Annahmen zur Risikoermittlung zu erläutern.

<b>Risikoart gemäß § 39 Abs. 2b BWG</b>	<b>Kapital gemäß § 39a Abs. 1 BWG</b>	<b>Eigenmittelerfordernis gemäß § 22 BWG</b>	<b>Qualitative Beschreibung</b>
1. Kreditrisiko			
2. Konzentrationsrisiko			
3. Risikoarten des Handelsbuchs			
4. Warenpositionsrisiko und Fremdwährungsrisiko, einschließlich des Risikos aus Goldpositionen, soweit nicht unter 3. erfasst			
5. Operationelles Risiko			
6. Verbriefungsrisiko			
7. Liquiditätsrisiko			
8. Zinsrisiko hinsichtlich sämtlicher Geschäfte, die nicht bereits unter 3. erfasst werden			
9. Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken			
10. Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen			
11. Sonstige Risiken, sofern oben noch nicht berücksichtigt			
12. Abzug von Diversifikationseffekten			
<b>Gesamt</b>			

## Teil VI

1. Beurteilung der Risiken aus Finanzinstrumenten (§ 2 Z 34 BWG) und Rohstoffpositionen
2. Beurteilung des Informations- und Controllingsystems
3. Erläuterungen zur Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen nach § 22 Abs. 8 BWG sowie der Erfüllung der von der FMA mit Verordnung erlassenen Bedingungen für die Anwendung von vertraglichen Netting-Vereinbarungen.
4. Erläuterung der Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikobetrags unter Berücksichtigung von Korrelations-effekten, insbesondere in Bezug auf Geschäftsfelder und Tochtergesellschaften
5. Erläuterungen zum Kapital, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, gemäß § 39a Abs. 1 BWG in Bezug auf:
  - a. Höhe;
  - b. Zusammensetzung;
  - c. Verteilung, insbesondere in Bezug auf Geschäftsfelder, Tochtergesellschaften und Risikoarten
6. Erläuterungen zur Ausübung der in § 24a Abs. 3 und 4 BWG enthaltenen Wahlrechte durch das Kreditinsti-tut
7. Erläuterungen zur Ausübung der in § 24b BWG enthaltenen Wahlrechte durch das Kreditinstitut
8. Erläuterung zur Ausübung des § 26 Abs. 3 und 5 BWG
9. Erläuterungen, welche schwerwiegenden Umstände dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans gemäß § 63a Abs. 3 BWG zur Kenntnis gebracht wurden
10. Wenn Meldungen gemäß § 41 Abs. 1 BWG im Geschäftsjahr erfolgt sind, ist die Anzahl der Meldungen anzugeben
11. § 245 UGB über befreiende Konzernabschlüsse wird angewendet

**Teil VII – Wesentliche Einmaleffekte im Abschlussjahr**

Detailaufstellung der im Zuge der Abschlussprüfung festgestellten wesentlichen Einmaleffekte

<b>Art des Einmaleffektes</b>	<b>Volumen in Tsd. Euro</b>	<b>GuV - wirksam gebucht in Tsd. Euro</b>	<b>generierte stille Lasten in Tsd. Euro</b>
Abfrage Einzelabschluss (UGB)			
<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>			
a) Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden			
b) Umwidmungen			
c) Buchgewinne aus Verkauf von Wertpapieren im Anlagevermögen			
d) Buchverluste aus Verkauf von Wertpapieren im Anlagevermögen			
<b>Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen</b>			
a) Buchgewinne aus Verkauf			
b) Buchverluste aus Verkauf			
c) Sonderausschüttungen			
d) Außerplanmäßige Abschreibungen			
e) Zuschreibungen			
<b>Grundstücke und Bauten des Anlagevermögens</b>			
a) Buchgewinne aus Verkauf			
b) Buchverluste aus Verkauf			
c) Außerplanmäßige Abschreibungen			
d) Zuschreibungen			
<b>Sonstige Maßnahmen</b>			
a) (Gesellschafter-)Zuschüsse, die über die GuV geführt werden			
b) Veränderungen Fonds für allgemeine Bankrisiken			
c) Veränderung der Unterbewertung gemäß § 57 Abs. 1 BWG			
<b>Summe der Maßnahmen</b>			

**Erläuterungen der wesentlichen Einmaleffekte.**